

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 45/13 B

L 3 KA 1/11 (LSG für das Saarland)
S 2 KA 43/10 (SG für das Saarland)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland,
Faktoreistraße 4, 66111 Saarbrücken,

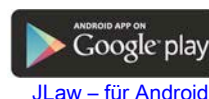
Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Saarland,
Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken,
2. Verband der Ersatzkassen e.V. - vdek,
Askanischer Platz 1, 10963 Berlin,
3. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Halbergstraße 1, 66121 Saarbrücken,
4. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
als Trägerin der Kranken- und Pflegeversicherung,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,
5. BKK Landesverband Mitte,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
6. Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Krankenkasse,
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,
7. IKK Südwest,
Berliner Promenade 1, 66111 Saarbrücken.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r , die Richter E n g e l h a r d und R a d e m a c k e r sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. S e e g e r s und die ehrenamtliche Richterin A c k e r m a n n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Saarland vom 28. Mai 2013 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 219 600 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Der seit 1992 an der vertragsärztlichen Versorgung als Facharzt für Neurologie und Psychiatrie teilnehmende Kläger wendet sich gegen die Entziehung seiner vertragsärztlichen Zulassung. Der Entscheidung des Zulassungsausschusses lagen umfangreiche Ermittlungen, insbesondere der Staatsanwaltschaft Saarbrücken zugrunde, die gegen den Kläger wegen gewerbsmäßigen Betruges in 19 Fällen wegen Falschabrechnung vertragsärztlicher Leistungen Anklage erhoben hatte. Der beklagte Berufungsausschuss wies den Widerspruch mit Bescheid vom 10.2.2010 zurück. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht der Kläger geltend, das Berufungsurteil weiche von der maßgeblichen Rechtsprechung des BSG ab (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*), im Rechtsstreit seien Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 1 Nr 1 SGG*) und rügte schließlich Verfahrensmängel, auf denen das angefochtene Urteil beruhe (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

II

- 3 Die Beschwerde hat keinen Erfolg.



- 4 Unter dem Aspekt der Divergenz macht der Kläger im Ausgangspunkt zutreffend geltend, dass das LSG bei der Wiedergabe des Senatsurteils vom 17.10.2012 - B 6 KA 49/11 R - die Passage, in der der Senat unter bestimmten Voraussetzungen prozessualen Vertrauensschutz hinsichtlich seiner in diesem Urteil geänderten Rechtsprechung zum sog "Wohlverhalten" von Vertragsärzten nach Bekanntgabe der Entscheidung des Berufungsausschusses über die Entziehung der Zulassung für geboten gehalten hat (*BSGE 112, 90 = SozR 4-2500 § 95 Nr 26, RdNr 56*), nicht erwähnt hat. Selbst wenn das LSG der Auffassung gewesen sein sollte, ein solcher Vertrauensschutz komme entgegen der Auffassung des Senats generell nicht in Betracht, beruht das Urteil jedoch nicht auf dieser - möglichen - Abweichung von der Rechtsprechung des Senats.
- 5 Der Kläger sieht selbst, dass die Voraussetzungen, unter denen gemäß der früheren Rechtsprechung des Senats ein sog "Wohlverhalten" des Vertragsarztes während des gerichtlichen Verfahrens gegen die Entscheidung über die Entziehung der Zulassung zu berücksichtigen war, hier nicht vorliegen. Für die rechtlich relevante Berücksichtigung von "Wohlverhalten" bestand nach der bisherigen Rechtsprechung des Senats immer dann Anlass, wenn der Arzt, der infolge der aufschiebenden Wirkung seiner Rechtsbehelfe gegen die Entziehung der Zulassung über einen so langen Zeitraum hinweg beanstandungsfrei an der vertragsärztlichen Versorgung teilgenommen hatte, dass ihm bereits ein Anspruch auf Wiederezulassung zur vertragsärztlichen Versorgung nach wiedergewonnener Eignung zustehen konnte. Die untere Grenze dieses Zeitraums der "Bewährung" ist in der Rechtsprechung des Senats immer mit fünf Jahren angenommen worden (*aaO, RdNr 56*). Dieser Zeitraum war hier - was der Kläger selbst nicht in Abrede stellt - nicht verstrichen. Die Entscheidung des Berufungsausschusses aus der Sitzung vom 2.12.2009 ist dem Kläger am 12.2.2010 bekannt gegeben worden; unabhängig davon, auf welchen dieser beiden Zeitpunkte abgestellt wird, war bei der Entscheidung des Berufungsgerichts im Mai 2013 die Frist von fünf Jahren deutlich nicht erreicht. Soweit der Kläger geltend macht, im Hinblick auf den zeitlichen Abstand zwischen der Entscheidung des Berufungsausschusses und den Quartalen, in denen ihm eine erhebliche Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten vorgeworfen wird, sei hier von einer "Bewährung" schon in einer kürzeren Zeit auszugehen, hat das unter dem Gesichtspunkt der Divergenz keine Relevanz.
- 6 Auch die auf die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen gestützte Rüge des Klägers ist erfolglos. Der Kläger hält für klärungsbedürftig, ob im Hinblick auf die Argumentation des Senats im Urteil vom 17.10.2012, mit der auf Bedenken gegen die bisherige Rechtsprechung zum "Wohlverhalten" hingewiesen worden ist, Korrekturen der bisherigen Rechtsprechung zu den inhaltlichen Anforderungen an ein entsprechendes "Wohlverhalten" erforderlich sind. Ein entsprechender Bedarf besteht indessen nicht. Für die Zukunft ist klar, dass dem "Wohlverhalten" eines Vertragsarztes nach Wirksamwerden der Entscheidung des Berufungsausschusses im anschließenden gerichtlichen Verfahren von vornherein keine Bedeutung mehr



zukommt. Das bedeutet, dass die vom Kläger bezeichneten Rechtsfragen zur Anpassung bzw Korrektur der Rechtsprechung zum Wohlverhalten von vornherein nur für solche Fälle relevant sein könnten, in denen aufgrund der unangemessen langen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zwischen der Entscheidung des Berufungsausschusses und der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz schon mehr als fünf Jahre verstrichen sind. Insbesondere im Hinblick auf die besondere Bedeutung von Zulassungsentziehungsentscheidungen für die betroffenen Ärzte und das Inkrafttreten des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren (vom 24.11.2011, BGBl I 2302) ist nicht zu erwarten, dass solche Fälle künftig noch in einer nennenswerten Zahl auftreten.

- 7 Im Übrigen kann aus dem Umstand, dass der Senat sich in seinem Urteil vom 17.10.2012 kritisch mit den Grundlagen seiner früheren Rechtsprechung zum Wohlverhalten auseinandergesetzt und damit die Erwägungen offengelegt hat, die ihn zur Aufgabe dieser Rechtsprechung veranlasst haben (*BSGE 112, 90 = SozR 4-2500 § 95 Nr 26, RdNr 33 ff*), nicht geschlossen werden, dass an dieser Rechtsprechung aus Vertrauensschutzgründen für bestimmte, länger bei den Gerichten anhängig gewesene Fälle nicht festzuhalten wäre. Die vom Kläger konkret bezeichnete Frage, ob nicht (auch) auf das Verhalten der Vertragsarztes vor der Entscheidung des Berufungsausschusses abzustellen sei, hat der Senat wiederholt dahin entschieden, dass dafür kein Raum sei, weil dieses Verhalten vom Berufungsausschuss zu bewerten ist (*vgl zusammenfassend Beschluss vom 30.10.2013 - B 6 KA 6/13 B*).
- 8 Schließlich hat die Beschwerde auch mit der Verfahrensrüge keinen Erfolg. Zwar bezeichnet der Kläger einen Beweisantrag, den er in der mündlichen Verhandlung gestellt hat, doch ist das LSG diesem Antrag mit hinreichender Begründung nicht gefolgt. Es hat in Gesamtwürdigung des Verhaltens des Klägers und unter Bezugnahme auf die von ihm für überzeugend gehaltenen Ausführungen des SG nach § 153 Abs 2 SGG, die wiederum auf einer Auswertung der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und der von der Staatsanwaltschaft durchgeführten Zeugenvernehmungen beruhen, ausgeführt, dass der Kläger über einen längeren Zeitraum hinweg in besonders gravierender Weise falsch abgerechnet, insbesondere Leistungen für Patienten in Heimen abgerechnet hat, die zum fraglichen Zeitpunkt schon nicht mehr gelebt hatten. Dem Antrag des Klägers, zur "Benutzung des 800er bzw 820er Stempels" weiteren Beweis zu erheben, hat das Berufungsgericht deshalb ohne Verletzung von Rechten des Klägers nicht nachkommen müssen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Der Kläger hat die Kosten des von ihm ohne Erfolg durchgeführten Rechtsmittels zu tragen.
- 10 Die Entscheidung über die Höhe des Streitwertes folgt dem Beschluss des LSG vom 11.5.2011, der von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.

